



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. November 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2010 (AB UBT 2010/045), zuletzt geändert mit Sammeländerungssatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:

1. § 8 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende neue Fassung:

„§ 8 Anrechnung von Kompetenzen“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.“

4. § 9 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr

eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:
„²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.“
- b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.“
7. In § 19 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“
8. In § 23 Abs. 2 erhält Satz 4 folgende neue Fassung:
„⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“
9. Anhang 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht

Hinweis: Beispielhafte Studienverläufe für den Beginn im Winter- oder Sommersemester unter Berücksichtigung der Wahl unterschiedlicher Schwerpunkte sind im Modulhandbuch des Studiengangs enthalten.

Bereiche	Semesterwochenstunden (SWS)	Leistungspunkte (LP)
Basismodulbereich B 1	ca. 6	12
Basismodulbereich B 2	ca. 9	18
Vertiefungsmodulbereich	ca. 18	36
Ergänzungsmodulbereich	ca. 12	24
Masterarbeitsmodul		30

	ca. 45	120
--	---------------	------------

Erläuterung für im Folgenden gewählte Abkürzungen: V bedeutet Vorlesung, Ü bedeutet Übung; K bedeutet Kurs, HS bedeutet Hauptseminar, T bedeutet Tutorium, SWS bedeutet Semesterwochenstunde(n), LP bedeutet Leistungspunkt(e).

Basismodulbereich					
Der Basismodulbereich umfasst 30 Leistungspunkte.					
Im Basismodulbereich B 1 sind 12 Leistungspunkte in Forschungsmethoden einzubringen. Im Basismodulbereich B 2 sind 18 Leistungspunkte in Betriebswirtschaftslehre einzubringen.					
Einige Module des Vertiefungsmodulbereichs setzen Inhalte ausgewählter Module von B 1 und B 2 voraus. Diese Zusammenhänge sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und bei der Studienverlaufsplanung zu beachten.					
	Modulbezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfungen
B 1	B 1-1 Projektseminare zur empirischen Datenerhebung und -analyse				Die Modulprüfungen umfassen jeweils die Durchführung eines empirischen Forschungsprojektes und bestehen aus einer Abschlusspräsentation und einer schriftlichen Prüfung. Module vom Typ B 1-1 können – bei unterschiedlicher thematischer Ausrichtung – mehrfach belegt und im Master eingebracht werden.
	B 1-1 BWL III: Methoden der Datenerhebung und multivariaten Datenanalyse	K	6	12	
	B 1-1 BWL IV: Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	K	6	12	
	B 1-1 BWL VI: Empirische Management- und Strategieforschung	K	6	12	
	B 1-1 BWL VIII: Angewandte Marktforschung im Dienstleistungsmanagement	K	6	12	
	B 1-2 Modellbildung und Simulation	V+Ü	4	6	Die Modulprüfung besteht aus Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit oder Klausur).

Basismodulbereich – Fortsetzung –					
	Modulbezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfungen
B 1	B 1-3 Empirische Wirtschaftsforschung III	V+Ü	4	6	Die Modulprüfung besteht aus Einzelleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation).
	B 1-4 Empirische Wirtschaftsforschung IV	V/Ü	3	6	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur und vorbereitenden empirischen Projekten.
	B 1-5 Mathematische Vertiefungen für Wirtschaftswissenschaftler	V+Ü	4	6	Die Modulprüfung besteht aus Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentationen, Mitarbeit oder Klausur).

	B 1-6 Betriebswirtschaftliches Forschungsprojekt	HS oder K	2	6	Die Modulprüfung besteht aus Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentationen, Mitarbeit oder Klausur). Module vom Typ B 1-6 können – bei unterschiedlicher thematischer Ausrichtung – mehrfach belegt und im Master eingebracht werden.
	B 1-7 Business Ethics	K	2	6	Die Modulprüfung besteht aus einer Studienarbeit.
B 2	B 2-1 Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	V+Ü+T	2+1+1	6	Die Modulprüfungen bei Vorlesungen mit integrierten Übungen bestehen in der Regel aus Klausuren oder Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit oder Klausur).
	B 2-2 Kapitalmarktkommunikation	V+Ü	2+1	6	
	B 2-3 Unternehmensbewertung	V+Ü	2+1	6	
	B 2-4 Internationale Unternehmensführung	V+Ü+T	2+1+1	6	
	B 2-5 Management-Grundlagen <u>oder</u> Strategisches Management	V+Ü	2+1	6	
	B 2-6 Handeln in Organisationen	V+Ü	2+1	6	
Summe aus den zu erbringenden Modulen			ca. 15	30	

Vertiefungsmodulbereich				
Der Vertiefungsmodulbereich umfasst 36 Leistungspunkte. Diese können wahlweise erbracht werden durch das Studium zweier betriebswirtschaftlicher Spezialisierungen à 18 Leistungspunkte (zwei „kleine“ Vertiefungen) oder durch das Studium einer Vertiefung à 36 Leistungspunkte (eine „große“ Vertiefung).				
Betriebswirtschaftliche Spezialisierungen („kleine“ Vertiefungen)	Typ	SWS	LP	Anmerkungen
V 1 Finanzen und Banken				Es sind frei wählbar 2 der 10 Spezialisierungen (V 1 bis V 10 und V EWF) à 18 Leistungspunkte einzubringen.
V 1-1 Risikomanagement und derivative Finanzmarktinstrumente	V+Ü	3	6	
V 1-2 Ausgewählte Kapitel zu Rechnungslegung und Regulierung	V	2	6	

Vertiefungsmodulbereich – Fortsetzung –				
Betriebswirtschaftliche Spezialisierungen („kleine“ Vertiefungen)	Typ	SWS	LP	Anmerkungen
V 1-3 Zinsmanagement	V+Ü	3	6	Es muss mindestens ein Hauptseminar eingebracht werden.
V 1-4 Bankenplanspiel	K	4	6	
V 1-5 Hauptseminar in Finanzen und Banken	HS	3	6	Die Modulprüfungen bei den Vorlesungen sowie bei den Vorlesungen mit integrierten Übungen bestehen in der Regel aus Klausuren oder Einzelleistungen (Hausarbeit,
V 1-6 Ausgewählte Kapitel in Finanzen und Banken	K	2	6	
V 2 Unternehmensbesteuerung				
V 2-1 Steuerbilanzen	V+Ü	3	6	
V 2-2 Rechtsformwahl und Umwandlung	V+Ü	3	6	

V 2-3 Internationale Unternehmensbesteuerung	V+Ü	3	6	Präsentation, Mitarbeit oder Klausur). Die Modulprüfungen bei den Kursen bestehen aus Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit oder Klausur).
V 2-4 Kapitalanlagen und Besteuerung	V	2	6	
V 2-5 Hauptseminar in Unternehmensbesteuerung	HS	3	6	
V 2-6 Ausgewählte Themen der Unternehmensrechnung und Besteuerung	V	2	6	
V 3 Marketing				Die Modulprüfungen bei den Hauptseminaren bestehen aus der Erstellung einer schriftlichen Hauptseminararbeit nach wissenschaftlichen Formvorschriften, der Präsentation und Verteidigung der Inhalte sowie der aktiven Teilnahme an der Diskussion anlässlich der Verteidigung der weiteren Hauptseminarthesen.
V 3-1 Marketing A: Konsumentenverhalten	V+Ü	3	6	
V 3-2 Marketing B: Unternehmenskommunikation und Medien im Marketing (Corporate Communication, Media and Marketing)	V+Ü	3	6	
V 3-3 Hauptseminar in Marketing	HS	3	6	
V 3-4 Veranstaltungs- und Projektmanagement (Hinweis: V 3-4 kann ausschließlich im Ergänzungsbereich eingebracht werden.) Module der Juniorprofessur Direct Marketing*	K	6	6	
V 4 Personalmanagement				* Ein Modul (höchstens 6 Leistungspunkte) der Juniorprofessur Direct Marketing kann je nach Themenstellung in der „kleinen“ Vertiefung V 3 Marketing anerkannt werden. Für die Anrechnungsmöglichkeit gilt:
V 4-1 Personaleinsatz	V+Ü	3	6	
V 4-2 Internationale Mitarbeiterführung	V+Ü	3	6	
V 4-3 Hauptseminar in Personalmanagement	HS	3	6	
V 5 Operations Management				– JP DM 2 als V 3-2 – JP DM 3 als V 3-3
V 5-1 Operations Management I	V+Ü	3	6	
V 5-2 Operations Management II	V+Ü	3	6	
V 5-3 Ausgewählte Probleme des Operations und Supply Chain Management	V+Ü	3	6	
V 5-4 Hauptseminar in Operations Management	HS	3	6	
V 5-5 Governance, Risk und Compliance Management (Hinweis: V 5-5 kann ausschließlich in der „großen“ Vertiefung FAcT, der „großen“ Vertiefung Management oder im Ergänzungsbereich eingebracht werden.)	V+Ü	2+1	6	
V 6 Strategisches Management und Organisation				
V 6-1 Dynamik in Organisationen	V+Ü	3	6	
V 6-2 Kooperationsmanagement (Alliance Management)	V+Ü	3	6	
V 6-3 Hauptseminar in Strategisches Management und Organisation	HS	3	6	

Vertiefungsmodulbereich – Fortsetzung –				
Betriebswirtschaftliche Spezialisierungen („kleine“ Vertiefungen)	Typ	SWS	LP	Anmerkungen
V 7 Wirtschaftsinformatik V 7-1 IT-Infrastrukturen V 7-2 IT-Governance V 7-3 Hauptseminar in Wirtschaftsinformatik V 7-4 Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik	V+Ü V+Ü HS V+Ü	4 4 3 4	6 6 6 6	<p>Siehe zu den Modulprüfungen die obigen Ausführungen der Tabelle zum Vertiefungsmodulbereich.</p> <p>** Ein Modul (höchstens 6 Leistungspunkte) der Juniorprofessur Direct Marketing kann je nach Themenstellung in der „kleinen“ Vertiefung V 8 Dienstleistungsmanagement anerkannt werden.</p> <p>Für die Anrechnungsmöglichkeit gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – JP DM 1 als V 8-1 – JP DM 3 mit Dienstleistungsbezug als V 8-3 (nur bei Bekanntgabe der Anerkennungsmöglichkeit vor der Anmeldung)
V 8 Dienstleistungsmanagement V 8-1 Dienstleistungsmanagement A: Wertschöpfung in der Service-Profit Chain V 8-2 Dienstleistungsmanagement B: Qualitätsmanagement und -messverfahren V 8-3 Hauptseminar in Dienstleistungsmanagement V 8-4 Ausgewählte Fragen zum Dienstleistungsmanagement (Hinweis: V 8-4 kann ausschließlich im Ergänzungsmodulbereich eingebracht werden.)	V+Ü V+Ü HS V+Ü	4 4 3 3	6 6 6 6	
V 9 Internationales Management V 9-1 IM I: International Mergers & Acquisitions (M&A) V 9-2 IM II: Intercultural Management (ICM) V 9-3 Hauptseminar in Internationales Management V 9-4 Ausgewählte Aspekte im Internationalen Management (Hinweis: V 9-4 kann ausschließlich im Ergänzungsmodulbereich eingebracht werden.)	V+Ü V+Ü HS V+Ü	3 3 3 3	6 6 6 6	
V 10 Internationale Rechnungslegung V 10-1 Konzernrechnungslegung nach IFRS und HGB V 10-2 Ausgewählte Spezialfragen der Internationalen Rechnungslegung V 10-3 Fallstudien aus der IFRS-Praxis V 10-4 Hauptseminar in Internationale Rechnungslegung	V+Ü V+Ü V+Ü HS	3 3 3 3	6 6 6 6	
V Empirische Wirtschaftsforschung (V EWF) V EWF III V EWF IV V Empirische Methoden der Globalisierung V Empirisches Hauptseminar	V+Ü V+Ü V+Ü HS	4 3 3 3	6 6 6 6	

Vertiefungsmodulbereich – Fortsetzung –		
„Große“ Vertiefungen	LP	Anmerkungen
Finance, Accounting, Taxation FAcT Alle Module aus V 1 (Finanzen und Banken) Alle Module aus V 2 (Unternehmensbesteuerung) V 5-5 Governance, Risk und Compliance Management Alle Module aus V 10 (Internationale Rechnungslegung)	36	Es sind mindestens je 6 Leistungspunkte aus den Vertiefungen V 1, V 2 und V 10 einzubringen. Es muss mindestens ein Hauptseminar eingebracht werden.
Management Alle Module aus V 4 (Personalmanagement) V 5-5 Governance, Risk und Compliance Management Alle Module aus V 6 (Strategisches Management und Organisation) Alle Module V 9-1, V 9-2 und V 9-3 (Internationales Management)	36	Es sind mindestens zwei Hauptseminare einzubringen.
Marketing & Services Alle Module aus V 3 (Marketing) Alle Module V 8-1, V 8-2 und V 8-3 (Dienstleistungsmanagement) Alle Module der Juniorprofessur Direct Marketing*** <ul style="list-style-type: none"> – JP DM 1 Customer Relationship Management (V+Ü: 2+1, 6 LP) – JP DM 2 Online-Marketing 1 (V+Ü: 2+1, 6 LP) – JP DM 3 Hauptseminar zum Direct Marketing (HS: 3, 6 LP) 	36	Es sind zwei Hauptseminare, je eines aus Marketing und Dienstleistungsmanagement, einzubringen. Es sind je 18 Leistungspunkte aus den Vertiefungen V 3 und V 8 einzubringen. *** Module der Juniorprofessur Direct Marketing können bis zu höchstens 12 Leistungspunkte je nach Themenstellung für die Spezialisierungen Marketing und Dienstleistungsmanagement anerkannt werden. Für die Anrechnungsmöglichkeit gilt: <ul style="list-style-type: none"> – Höchstens 6 Leistungspunkte in der Vertiefung V 3 Marketing und zwar <ul style="list-style-type: none"> – JP DM 2 als V 3-2 – JP DM 3 als V 3-3 – Höchstens 6 Leistungspunkte in der Vertiefung V 8 Dienstleistungsmanagement und zwar <ul style="list-style-type: none"> – JP DM 1 als V 8-1 – JP DM 3 mit Dienstleistungsbezug als V 8-3 (nur bei Bekanntgabe der Anerkennungsmöglichkeit vor der Anmeldung) Die Modulprüfungen der Module JP DM 1 und JP DM2 bestehen aus Klausuren, beim Modul JP DM 3 aus der Erstellung einer schriftlichen Hauptseminararbeit nach wissenschaftlichen Formvorschriften, der Präsentation und Verteidigung der Inhalte sowie der aktiven Teilnahme an der Diskussion anlässlich der Verteidigung der weiteren Hauptseminarthemen.

Ergänzungsmodulbereich

Der Ergänzungsmodulbereich umfasst als Wahlbereich 24 Leistungspunkte. Den Studierenden wird ermöglicht, ein breites Spektrum an Modulen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge zu studieren, die zur Ergänzung des Wissens in der Breite oder auch der Vertiefung geeignet sind.

Eingebracht werden können

- alle definierten Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre sowie
- Module der Modulbereiche G, H und I des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.

Eingebracht werden können bis zu 24 Leistungspunkte aus dem Modulbereich Recht. Dabei bilden jeweils zwei aus Vorlesung und Übung bestehende Veranstaltungspaare R 1, R 2 und R 4 ein Modul. Die Module R 1 bis R 4 werden jeweils mit einer gemeinsamen einstündigen Klausur abgeschlossen:

Recht	Typ	SWS	LP
R 1			6
R 1 a Wirtschaftsrecht III (Vertiefung Bürgerliches Recht)	V+Ü	1,5	
R 1 b Konzernrecht und Corporate Governance	V+Ü	1,5	
R 2			6
R 2 a Arbeitsrecht	V+Ü	1,5	
R 2 b Kapitalmarktrecht	V+Ü	1,5	
R 3			6
Wirtschaftsrecht IV (Vertiefung Gesellschaftsrecht und Grundzüge des Internationalen Privatrechts und Europarechts)	V+Ü	3	
R 4			6
R 4 a Umwandlungsrecht	V+Ü	1,5	
R 4 b Insolvenzrecht	V+Ü	1,5	

Eingebracht werden können bis zu 12 Leistungspunkte aus fortgeschrittenen Sprachkursen in speziellen Fremdsprachen. Gewählt werden kann aus den Modulen „S 1 Grundkurs“ mit 4 ETCS, „S 2 Aufbaukurs“ mit 2 ECTS, „S 3 Spezialisierungskurs“ mit 2 ECTS und „S 4 Landeskundeseminar“ mit 2 ECTS. Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer Klausur.

Eingebracht werden können bis zu 12 Leistungspunkte der folgenden weiteren wirtschaftswissenschaftlichen Module (bzw. der Module aus den jeweiligen Modulbereichen):

- „Grundlagen“ und „Spezialisierung“, außer „Individueller Schwerpunkt“, des Masterstudiengangs Economics sowie „Grundlagen“ und „Vertiefung“, außer Unterbereich „e) individuelle Spezialisierung“ des Masterstudiengangs Internationale Wirtschaft & Governance
- H des Bachelorstudiengangs Gesundheitsökonomie
- B-5 und B-6 des Bachelorstudiengangs Sportökonomie
- B und C des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen
- M4 des Masterstudiengangs Medienkultur und Medienwirtschaft.

Diese Module sind innerhalb des jeweiligen Studiengangs thematisch aufeinander abgestimmt und verlangen unter Umständen Vorkenntnisse bzw. Voraussetzungen, die den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen sind. Bei Bedarf wird zur individuellen Planung des Ergänzungsmodulbereichs die Konsultation der Studienberatung der betreffenden Studiengänge empfohlen.

Summe aus den zu erbringenden Modulen

24

Masterarbeitsmodul	
<p>Das Masterarbeitsmodul kann in der Form der „autonomen Masterarbeit“ (Modul M 1) oder in der Form der „integrierten Masterarbeit“ (Modul M 2) erbracht werden.</p> <p>Im Modul M 1 besteht die Modulprüfung aus der Erstellung der schriftlichen Masterarbeit.</p> <p>Im Modul M 2 ist der Anfertigung einer Masterarbeit ein Methodenblock vorangestellt. Die Modulprüfung besteht hier aus der Durchführung eines Forschungsprojektes und der Erstellung einer Masterarbeit.</p> <p>Der Studierende soll im Masterarbeitsmodul zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.</p> <p>Zu beachten sind etwaige Zugangsvoraussetzungen in den einzelnen betriebswirtschaftlichen Spezialisierungen, die vor Ausgabe des Themas einer Masterarbeit zu erfüllen sind. Die Konsultation des jeweiligen betriebswirtschaftlichen Fachvertreters wird empfohlen.</p>	
Summe aus den zu erbringenden Modulen	30

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³Die übrigen Studierenden können ihr Studium auf Antrag nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. November 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 23. November 2011, Az.: A-3395/1 - I/1.

Bayreuth, 25. November 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. November 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. November 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. November 2011.